



## Schulordnung



### Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, an dem wir über Jahre hinweg einen Großteil unseres Tages verbringen, zusammen leben, lernen und arbeiten wollen. Dazu schaffen wir uns eine Atmosphäre der Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft, der Fairness und Rücksichtnahme, der Offenheit und Toleranz.

Wir alle, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Eltern treten am **Mariengymnasium Warendorf** ein für die Leitgedanken:

**MENSCHLICH**

**GEMEINSCHAFTLICH**

**WELTOFFEN.**

### Das heißt für uns:

Wir akzeptieren und respektieren jeden als Person, wie er ist.

Wir setzen uns mit der Meinung anderer auseinander und versuchen sie zu verstehen.

Wir lösen Konflikte weder mit körperlicher noch mit verbaler Gewalt.

Wir möchten den Schulalltag ohne Angst erleben und uns wohlfühlen können. Dieses ermöglichen wir allen anderen in der Schulgemeinschaft durch unser Verhalten.

Wir haben einen besonderen Respekt vor der Natur, die wir schützen und erhalten wollen.

Um unsere Welt auch schon hier in unserer Schule ein kleines Stück zu verbessern, verpflichten wir uns, diese Leitgedanken und die folgenden Regelungen einzuhalten.

## **1. Unterrichtszeiten**

- Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr. Das Schulgebäude und der Fahrradkeller werden um 7.20 Uhr geöffnet.
- Wer mit dem Fahrrad zur Schule kommt, stellt dieses im Fahrradkeller oder an den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Plätzen ab. Alle Zugangsbereiche zur Schule sind aus Sicherheitsgründen unbedingt von Fahrzeugen jeglicher Art freizuhalten.
- Ab 7.30 Uhr können alle SchülerInnen zu ihren Klassen gehen. Die LehrerInnen der Frühaufsicht schließen zeitig die Klassenräume auf. In den Klassenräumen bzw. vor den (verschlossenen) Spezialräumen warten die SchülerInnen in Ruhe auf die Ankunft der LehrerInnen. LehrerInnen wie SchülerInnen sind gehalten, die Unterrichtszeiten pünktlich einzuhalten. Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse sein, melden die KlassensprecherInnen (in der Sekundarstufe II: die KurssprecherInnen) dies im Sekretariat.

## **2. Pausenregelung**

- Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt besonders in den Pausen. Um Gefährdungen von MitschülerInnen zu vermeiden, sind Lauf-, Versteck- und Ballspiele im gesamten Gebäude nicht zulässig. Schneeballwerfen ist wegen der damit verbundenen Gefahren zu unterlassen. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Fenster nur bis zum Rand der Fensterbänke geöffnet werden. Heizkörper und Fensterbänke sind keine Sitzgelegenheiten.
- In der 1. großen Pause begeben sich alle SchülerInnen zur Erholung und zum Spiel auf den Schulhof. Es ist auch möglich, sich in der Pausenhalle, im Eingang vor der Biologie, in der Cafeteria oder im Innenhof aufzuhalten. Der Bereich vor dem Haupteingang ist den SchülerInnen der Sekundarstufe II vorbehalten. Nicht gestattet ist der Pausenaufenthalt im gesamten Klassen- und oberen Spezialtrakt.
- Die LehrerInnen der 2. Stunde verlassen als Letzte die Klassen- und Fachräume, schließen diese ab und fordern die SchülerInnen auf, nach draußen oder unten zu gehen. Diese Regelung gilt auch bei Regen. Der Lehrer/die Lehrerin sorgt dafür, dass der Klassenraum in der 1. großen Pause und bei Abwesenheit verschlossen ist.
- Fachräume sind vor jedem Fachlehrerwechsel abzuschließen, es sei denn der Fachlehrer genehmigt eine Ausnahme.
- In den naturwissenschaftlichen Fachräumen dürfen sich SchülerInnen nicht unbeaufsichtigt aufhalten.
- Mit dem ersten Gong (9.35 Uhr) begeben sich die SchülerInnen zu ihren Klassen- und Fachräumen. Am Ende der großen Pause schließen die Fachlehrer der dritten Stunde die Räume wieder auf.
- Büroangelegenheiten können die SchülerInnen in der 1. und 2. großen Pause im Sekretariat erledigen, SchülerInnen der Sekundarstufe II auch in ihren Freistunden. Sekretariat und Lehrerzimmer sollten von SchülerInnen grundsätzlich nur bei dringenden Anliegen und einzeln aufgesucht werden.
- Der Hausmeister ist in der Regel in der 1. großen Pause in seinem Büro (Raum 51) erreichbar.

## **3. Aufsichten**

- Die Schule ist verpflichtet, die SchülerInnen während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während einer angemessenen Zeit vor Beginn des Unterrichts zu beaufsichtigen.
- Diese Aufsichtspflicht erstreckt sich auf das Schulgelände. Für SchülerInnen, die während dieser Zeiten das Schulgelände verlassen, entfällt diese Aufsichtspflicht der Schule und damit auch der Versicherungsschutz.

#### **4. Verlassen des Schulgeländes**

- SchülerInnen, die in der Franziskussschule bzw. in Sportstätten bzw. in den Kooperationsschulen unterrichtet werden, gehen bzw. fahren direkt zum Zielort.
- SchülerInnen der Sek I ist das Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet. Ausnahme: SchülerInnen ab Klasse 7 dürfen mit Einverständnis der Eltern das Schulgelände in der Mittagspause verlassen.
- SchülerInnen der Sek II dürfen das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen.

#### **5. Drogen und Waffen auf dem Schulgelände**

- Auf dem Schulgrundstück ist der Konsum von Drogen (z.B. Zigaretten, Hasch, Alkohol) durch das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG §54) grundsätzlich untersagt.
- Das Mitbringen von Waffen und Spielzeugwaffen jedweder Art (z.B. Messer, Pistolen) ist untersagt.

#### **6. Ordnung, Sauberkeit und Umweltbewusstsein**

- Jede Klasse und jeder Kurs (auch Sekundarstufe II) ist für Ordnung und Sauberkeit in ihren Räumen zuständig. Am Ende jeder Stunde sind die Arbeitsplätze sauber zu verlassen. Jeder Einzelne ist verpflichtet Räume, Flure und Höfe der Schule sauber zu halten.
- Essen ist während des Unterrichtes nicht gestattet.
- Abfälle sind getrennt in den dafür bereitstehenden Behältern zu sammeln. Vermeidung von Abfällen ist dabei oberstes Gebot. Mit Wasser und Strom wird sparsam umgegangen. Die Anpflanzungen auf dem Schulgelände, vor allem im Innenhof, sind besonders zu schützen.
- Grundsätzlich werden nach Unterrichtschluss von der letzten Klasse / dem letzten Kurs die Stühle eingehängt bzw. hochgestellt. Bei Veränderung der Tischordnung in einem Klassenraum ist der alte Zustand wiederherzustellen.

#### **7. Haftung und Unfälle**

- Unfälle, die auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg eintreten, müssen sofort dem aufsichtführenden Lehrer oder im Sekretariat gemeldet werden.
- Mit allen Einrichtungsgegenständen und Materialien (z. B. ausgeliehenen Büchern, digitalen Medien), wird sorgsam und pfleglich umgegangen. Alle Gegenstände und Räume bleiben sauber, funktionsfähig und unbeschädigt. Für mutwillig angerichtete Schäden (z. B. Beschmierungen von Tischen und Wänden, Beschädigen von Büchern oder digitalen Medien) haften die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen SchülerInnen.
- Für Geld und Wertsachen kann die Schule keine Haftung übernehmen. Deshalb sollten Wertgegenstände und größere Geldbeträge nicht in die Schule mitgebracht werden.

#### **8. Mobiltelefon und internetfähige Medien**

- Während des Unterrichts gilt in allen Fächern ein generelles Verbot, internetfähige Medien zu nutzen. Das internetfähige Medium ist komplett stumm geschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Einzige Ausnahme: Im Unterricht darf das internetfähige Medium auf Anweisung der Lehrkraft für einen vorgegebenen Zweck verwendet werden.

- Nicht explizit erlaubte digitale Medien (z.B. Smartphones und Smartwatches) sind während schriftlicher und mündlicher Leistungsüberprüfungen (z.B. Tests, Klassenarbeiten, Klausuren, Kommunikationsprüfungen) abzugeben bzw. in der Schultasche aufzubewahren.
- Während der Unterrichtszeit dürfen Smartwatches als Zeitmesser verwendet werden.
- Die Lehrkraft kann bei Verstoß gegen die o.g. Regelung jederzeit das internetfähige Medium der Schülerin/des Schülers beschlagnahmen. Die Rückgabe erfolgt am Ende des Schultages, frühestens jedoch eine halbe Stunde vor Schließung des Sekretariats.
- In den großen Pausen und außerhalb des Unterrichts darf das internetfähige Medium räumlich und zeitlich uneingeschränkt benutzt werden.
- Bild- und Tonaufnahmen sind ohne Einverständnis der FachlehrerInnen grundsätzlich untersagt.

#### **9. Schäden und Fundsachen**

- Werden Schäden entdeckt oder verursacht, sind diese dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

#### **10. Schulversäumnis, Beurlaubung, Arztbesuch**

- Ist ein Schüler oder eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen SchülerInnen die Schule unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Tag des Fehlens vor Unterrichtsbeginn (7:45 Uhr). Eine schriftliche Entschuldigung ist von SchülerInnen der Sek I grundsätzlich vorzulegen, sobald der Unterrichtsbesuch wieder aufgenommen wird. SchülerInnen der Sek II legen den FachlehrerInnen ihre Entschuldigungskarte innerhalb von 14 Tagen vor, ansonsten gelten die Fehlstunden als unentschuldigte Fehlstunden.
- Ein Schüler oder eine Schülerin kann in dringenden Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten / volljährigen SchülerInnen bis zu einem Tag vom Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleitung beurlaubt werden, darüber hinaus nur von der Schulleitung.
- Liegt ein gewünschter Befreiungstermin unmittelbar vor oder nach den Ferien oder grenzt an einen Feiertag bzw. ein Wochenende an, ist ein Antrag an die Schulleitung zu richten.
- Arztbesuche, Fahrstunden u.ä. sollten nur nachmittags oder in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

#### **11. Schlusssatz**

Die Schulordnung aus dem Schuljahr 2004/2005 wurde einer grundlegenden Erneuerung unterzogen und durch die Schulkonferenz vom 07.11.2018 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt nach Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bestehende gesetzliche Regelungen, wie sie z. B. in der Allgemeinen Schulordnung (Asch0) vorliegen, bleiben von dieser Schulordnung unberührt.

Ich, \_\_\_\_\_, verpflichte mich durch meine Unterschrift, die Schulordnung des Mariengymnasiums zu befolgen und ihre Regelungen einzuhalten.

Warendorf, den \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
( Unterschrift )